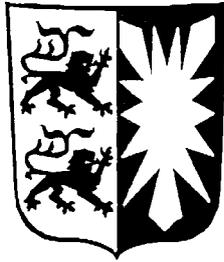


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Eingegangen

25. APR. 2007

GS
Gunter Christ
Rechtsanwalt

Az.: 12 A 158/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit. afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Christ,

Dürener Straße 270, 50935 Köln, - 51/06C09 k -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5144107-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kruse als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am 1972 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und tadschikischer Volkszugehöriger. Er reiste am 13. 01. 2005 nach eigenen Angaben auf dem Luftweg nach Deutschland ein und stellte am 26.01.2005 einen Asylantrag.

Zu dessen Begründung gab er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt an: Er habe 1990 die Schule mit dem „Abitur“ abgeschlossen und danach einen Lebensmittelladen in dem Ort in der Nähe von Kabul besessen. Anfang 2000 (ca. 5 Jahre vor der Anhörung am 21.01.2005) habe sich das Dorf an der Grenze zwischen den Machtbereichen der Mudjaheddin und der Taliban befunden, es habe noch zum Einflussbereich der Mudjaheddin gehört. Es sei die Zeit gewesen, in der in Afghanistan viel Unruhe geherrscht habe. Die Taliban hätten dort die Macht übernommen, der Kommandant der Mudjaheddin, sei mit ca. 70 Personen geflohen. Er selbst sei in seinem Laden geblieben, da er als Geschäftsmann nichts befürchtet habe. Die Taliban hätten jedoch seinen Laden gestürmt und ihn beschimpft und verprügelt. Sie hätten ihn gezwungen, zunächst die Adresse des Kommandanten zu nennen. Die Taliban hätten ihn mit zu dessen Haus genommen, wo er habe mit ansehen müssen, wie dessen Frau und Kinder von den Taliban mitgenommen worden seien. Sie hätten dann erneut Druck auf ihn ausgeübt, so dass er ihnen auch den Wohnort des anderen Kommandanten gesagt habe. Er sei geschlagen und dort mit hingeschleppt worden, obwohl er schwer verletzt gewesen sei. Der Kommandant habe nicht mehr fliehen können,

die Taliban hätten die gesamte Familie mitgenommen. Später habe er erfahren, dass der Kommandant durch die Taliban umgebracht worden sei. Die Taliban hätten ihn mit nach Kabul genommen und dort ins Gefängnis gesteckt. Am nächsten Tag sei er vor Gericht gestellt worden. Ein früherer Mitschüler von ihm, der ihn erkannt und gesehen habe, wie schwer er verletzt sei, habe erreicht, dass er im Krankenhaus untersucht und behandelt worden sei. Danach habe er bei seinem Onkel in Kabul gelebt und als Verkäufer gearbeitet. Vor ca. 2 Jahren und 2 Monaten (November 2002) seien ca. acht Personen in das Haus seines Onkels eingedrungen, drei von ihnen habe er als Mudjaheddin erkannt. Er habe gesehen, wie diese seinen Onkel und seinen Cousin geschlagen hätten, habe aber selber ins Haus der Nachbarn fliehen können. Die Männer hätten seinen Onkel und seinen Cousin in einem Jeep mitgenommen. Danach sei er in das Haus seines Onkels zurückgegangen, wo dessen Frau ihn beschimpft und gesagt habe, alles geschehe nur sei- netwegen. Er habe Angst um sein Leben gehabt und sei deshalb mit einem Auto nach Pakistan geflohen. In Pakistan habe er in einer Textilfabrik in Peschawar gearbeitet. Vor ca. 2 Monaten (November 2004) hätten Mitbewohner ihm berichtet, dass Personen ein- gedrungen seien und nach ihm gesucht hätten. Er habe genau gewusst, dass dies An- hänger des verstorbenen Kommandanten ' ' gewesen seien. Ein Freund von ihm habe ihn aufgenommen und habe ihm gesagt, dass die Leute der Mudjaheddin ihn überall finden würden. Deshalb sei er am 13.01.2005 ausgereist und von Islamabad nach Europa geflogen. Wo er dort gelandet sei, wisse er nicht so genau. Nach der Landung habe ihn der Schlepper in einen Zug gesetzt, in Dortmund sei er ausgestiegen.

Mit Bescheid vom 15.02.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Zur Begründung hat der Kläger zunächst ausgeführt, die Taliban hätten sein Ladenlokal in Brand gesteckt und ihn mitgenommen, weil er Lebensmittel an die Mudjaheddin verkauft habe. Unter Folter und Drohungen habe er dann Angaben zu den Kommandanten ge- macht und sei nach einem Tag freigekommen. Im Dorf habe man ihn nach diesem Vorfall teilweise als Feind und Verräter angesehen. Deshalb sei er später nach Kabul gezogen und habe dort im Laden seines Vaters gearbeitet. Ein Cousin sei in Kabul von Mudjahed- din inhaftiert worden. In Afghanistan sei sein Leben in Gefahr.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2006 – nunmehr vertreten durch einen anderen Prozessbevollmächtigten – hat er ferner geltend gemacht, sein Vater sei Mitglied der DVPA gewesen und habe für diese Partei Propaganda gemacht. Er sei Polizist im Range eines Oberst unter Nadjibullah in Bagram bei Kabul gewesen. Er selbst sei nicht religiös erzogen und beachte die Gebote des Islam nicht. Er werde deshalb als Kommunist und Ungläubiger angesehen werden. Bei einer erneuten Einreise drohe ihm die Rache der Mudjaheddin sowie des Bruders des getöteten Kommandanten I . . . In Afghanistan lebende Verwandte habe er nicht mehr. Er habe auch sonst keine Geldmittel oder Besitz in Afghanistan, mit Hilfe dessen er sich ernähren, unterkommen und die notwendige medizinische Versorgung bezahlen könne. Darüber hinaus trinke er Alkohol und müsse deshalb seitens der Islamisten mit Verfolgung rechnen; genauso mit Zwangsrekrutierung und damit verbundenen menschen- und völkerrechtswidrigen Behandlungen und Einsätzen. Auch müsse er wegen fehlender Semi-Immunität gegen Malaria nach seiner Rückkehr in Kürze mit außerordentlich hoher Wahrscheinlichkeit mit schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden rechnen. Er hat ferner auf die schlechte Versorgungs-, Wohnungs- und Gesundheitssituation hingewiesen.

Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen des seit dem 10.10.2006 unmittelbar anwendbaren Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“) vor. In Afghanistan - auch in seiner Heimatregion- herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Vorschrift. Es sei zwar kein Bürgerkrieg im klassischen Sinne, auch ein sog. „low intensity war“ werde aber von dieser Vorschrift erfasst. Um einen solchen Konflikt handele es sich in Afghanistan, denn zum einen bekämpfe die Anti-Terror-Koalition die radikal-islamistischen Kräfte, zum anderen häuften sich Anschläge und Angriffe der Taliban und anderer Warlords. Dadurch entstehe für den Einzelnen eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt. Die Rechtsprechung zur „Sperrwirkung“ des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG sei nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr anwendbar.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch zu den Gründen seiner Asylantragstellung angehört worden. Insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.02.2005 aufzuheben und

1. die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

2. die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 13 RL 2004/83/EG festzustellen,

3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5. 7 AufenthG vorliegen und das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 15 b) und c) RL 2004/83/EG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Ablehnung des Asylantrages ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG bestehen nicht.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Seit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU vom 30.09.2004 – im Folgenden „RL“) sind bei Anwendung dieser wie auch der anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes die Grundsätze der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien kommt nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu, wenn die Richtlinie von ihrem Inhalt her unbeding und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewandt zu werden, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will. Dies ist bei der Qualifikationsrichtlinie der Fall. Bei der unmittelbaren Wirkung ist dabei zu unterscheiden, ob das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen grundsätzlich in Einklang steht oder nicht: Besteht grundsätzliche Kompatibilität zwischen den Regelungen, ist die nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung richtlinienkonform auszulegen; steht dagegen nationales Recht einer Richtlinienbestimmung entgegen, so ersetzt die Richtlinienvorschrift die kollidierende nationale Bestimmung (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, Kap. III). § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist richtlinienkonform auszulegen, wobei insbesondere die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 RL zu beachten sind.

Nach Art. 4 Abs. 4 RL ist die Tatsache, dass der Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung entspricht im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach im Falle einer Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet (vgl. z. B. Urteil vom 25.09.1984, BVerwGE 70, 169 f.). Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe sind in den Art. 9 und 10 RL be-

schrieben: Art. 6 und Art. 7 RL behandeln die Verfolgungsakteure bzw. die schutzbereiten Akteure und Art. 8 RL den anderweitigen internen Schutz.

Die vom Kläger beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung in den Vordergrund gestellte Angst vor Racheakten aufgrund seiner Denunziation der beiden Mudjaheddin-Kommandanten knüpft nicht an die Verfolgungsgründe des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des Art. 10 RL an, da der Kläger danach nicht als Mitglied einer bestimmten Partei oder Gruppe oder wegen seiner politischen Einstellung Verfolgung befürchtet, sondern aufgrund der Rachemaßnahmen der Angehörigen bzw. Anhänger der beiden Kommandanten. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG schon aus diesem Grund nicht vor.

Soweit der Kläger geltend gemacht hat, sein Vater sei Offizier und Mitglied der DVPA gewesen und wahrscheinlich von den Mudjaheddin getötet worden, hat er selbst nicht geltend gemacht, aufgrund dieses Umstandes vorverfolgt worden zu sein, so dass insoweit der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden ist. Nach den vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen ist eine Gefährdung des Klägers aufgrund der Tätigkeit seines Vaters wenig wahrscheinlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.07.2006 gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regierung unter Präsident Karzai ehemalige Kommunisten gezielt verfolgt. Allerdings könne eine Gefährdung hochrangiger früherer Repräsentanten der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) bzw. herausragende Militär- und Polizeirepräsentanten sowie der Geheimdienst des Khad der kommunistischen Zeit durch Teile der Bevölkerung als Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzung nicht ausgeschlossen werden. Private Racheakte gegen hochrangige ehemalige Repräsentanten des kommunistischen Systems könnten nicht ausgeschlossen werden, zum Teil auch durch Polizei und Geheimdienstmitarbeiter, die als Mudjaheddin gegen das DVPA-Regime gekämpft hätten. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (update Afghanistan vom 11.12.2006) zählt unter Berufung auf den UNHCR frühere Kommunisten bzw. deren Angehörige nicht zu den Gefährdeten. Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vater des Klägers ein hochrangiger Kommunist war oder Menschenrechtsverletzungen begangen hat, besteht auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Klägers.

Eine ihn prägende, unverzichtbare islamische Einstellung hat der Kläger weder vor dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung dargelegt. Aus der schriftsätzlichen Behauptung, er sei antiislamisch eingestellt, ergibt sich damit ebenfalls keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2,3 und 5 AufenthG bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein Abschiebungsverbot iSd § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Auch insoweit sind wiederum die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen. Seit dem 10.10.2006 gilt deshalb auch für den subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG die Vorschrift des Art.4 Abs. 4 RL. Der Sache nach ist damit der Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit bei Vorverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z.B Urteil vom 25.9.1984, BVerwGE 70, 169 ff.) auch bei § 60 Abs. 7 AufenthG anzuwenden (vgl. auch Hinweise des BMI, Kap. IV Ziff. 2.2.).

Der Kläger hat jedoch eine entsprechende Vorverfolgung nicht glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Angaben des Klägers zu seiner Fluchtgeschichte nicht zutreffen. Die Schilderungen des Klägers waren detailarm und wenig anschaulich, sie vermittelten nicht den Eindruck, selbst Erlebtes wiederzugeben. Auch auf mehrfache Nachfrage konnte er z.B. das Gericht in Kabul, in dem er festgehalten worden sein soll, nicht konkret beschreiben, sondern nur allgemeine Angaben („größeres Haus“) machen. Die Darstellung des Klägers ist auch mit den tatsächlichen Abläufen nicht in Einklang zu bringen. Er hat beim Bundesamt angegeben, die Taliban hätten sein Dorf etwa fünf Jahre vor seiner Anhörung, d. h. Anfang 2000, erobert. Das Dorf liege ca. 12 km nördlich von Kabul und habe sich damals zwischen den Fronten der Taliban und der Mudjahedin befunden. Anfang 2000 waren Kabul und Umgebung jedoch bereits seit längerem fest in der Hand der Taliban (vgl. Conrad Schetter, Kleine Geschichte Afghanistans, 2004, S. 129). Es ist deshalb wenig glaubhaft, wenn der Kläger schildert, dass noch Anfang 2000 die Frontlinie zwischen Mudjaheddin und den Taliban unweit Kabuls verlaufen sein soll. Es ist auch unklar geblieben,

warum er eigentlich von den Taliban vor ein Gericht gebracht wurde, dann aber nach seiner angeblichen Flucht weiter in Kabul lebte und von den Taliban nicht mehr verfolgt wurde.

Insbesondere sind aber die Angaben zu dem Erscheinen der Mudjaheddin im Haus seines Onkels nicht glaubhaft. Der Kläger hat beim Bundesamt erklärt, gegen Mitternacht seien ca. acht Personen in das Haus seines Onkels eingedrungen. Drei von ihnen habe er erkannt und gewusst, dass sie den Mudjaheddin angehörten. Als er diese Personen gesehen habe, habe er Angst bekommen und sei geflohen. In der mündlichen Verhandlung hat er dagegen zunächst angegeben, er habe an der Tracht erkannt, dass es sich um Mudjaheddin handele. Er wisse auch nicht, wie viele es gewesen seien. Auf Vorhalt hat er dann erklärt, er habe aus dem Fenster des Nachbarhauses, in das er geflohen sei, drei der Personen als Mudjaheddin erkannt. Diese Darstellungen sind nicht miteinander in Einklang zu bringen. Insgesamt kann nach alledem nicht von einer Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 RL ausgegangen werden, so dass der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden ist. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Rachemaßnahmen der Mudjaheddin ist jedoch im Hinblick auf die nicht glaubhafte Fluchtgeschichte nicht gegeben.

Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht auch nicht aufgrund der schlechten Wirtschafts- und Versorgungssituation in Afghanistan.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 werden Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt. Die Norm entspricht in ihren Voraussetzungen dem bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, so dass auf die hierzu ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war insoweit geklärt, dass allgemeine Gefahren auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen können, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise treffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG (jetzt: § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des

§ 53 Abs. 6 AuslG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 - DVBl. 1999, 549). Eine extreme Gefahrenlage liegt dann vor, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat im Falle seiner Abschiebung dort gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dies setzt allerdings nicht voraus, dass im Fall der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999 - 9 B 617.98 - InfAuslR 1999, 265). Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG insoweit auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie anzuwenden. Allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland werden wie etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie und Hinweise des BMI Kap. IV, Ziff.2.1). Die Qualifikationsrichtlinie gewährt subsidiären Schutz nur in den Fällen des Art. 15 RL (dazu noch unten).

Die Auskunftslage stellt sich insoweit wie folgt dar: Bereits das Auswärtige Amt bezeichnet die Lebensverhältnisse im Großraum Kabul in dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: November 2005) vom 29.11.2005 als äußerst prekär. Die Sicherheitslage werde als teilweise unbefriedigend eingestuft. Für freiwillige Rückkehrer habe der UNHCR die Sicherheitslage allerdings als ausreichend sicher bezeichnet. Nach dem offiziellen Ende des Entwaffnungsprogrammes im Sommer 2005 würden landesweit weiterhin etwa 2.500 illegale bewaffnete Gruppen existieren, von denen 253 als besonders gefährlich eingestuft seien. Zwar seien Hunderte von Waffenlagern ausgehoben und große Munitionsvorräte konfisziert worden. Die große Zahl nach wie vor verlegter Landminen machten allerdings insbesondere Reisen auf dem Landweg zwischen den großen Städten gefährlich. Die Anti-Minen-Organisation der Vereinten Nationen UNMACA schätze, dass Afghanistan frühestens 2012 weitgehend minenfrei sein werde. Die Sicherheitslage stelle sich regional sehr unterschiedlich dar und variere von Distrikt zu Distrikt. Für den Bereich Kabul könne sie für frühere Bewohner Kabuls als in Teilen ausreichend sicher bezeichnet werden. Allerdings komme es in Kabul immer wieder zu Raketenbeschuss, der auch Menschenleben fordere. Teilweise komme es zu Übergriffen von Polizei und Sicherheitskräften, die bewaffnete Raubüberfälle oder Diebstähle begehen würden. Die Zahl von Kindesentführun-

gen habe sich erhöht. Diese Einschätzung ist vom Auswärtigen Amt im Lagebericht vom 13.07.2006 im Wesentlichen fortgeschrieben worden. Zur Zahl der Sprengstoffanschläge im Jahre 2005 teilt das Auswärtige Amt unter Berufung auf die Statistik einer nicht näher überprüfbar Quelle mit, es sei zu 500 geplanten oder umgesetzten Fällen gekommen, bei denen 100 Menschen gestorben seien. Dies würde gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 63 % bedeuten. Die Zahl der Auseinandersetzungen wegen besetzten oder entzogenen Grundeigentums steige.

Zur Versorgungslage teilt das Auswärtige Amt mit, diese habe sich in Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten zwar grundsätzlich verbessert, wegen mangelnder Kaufkraft profitierten jedoch längst nicht alle Bevölkerungsschichten von der verbesserten Lage. Die Versorgung mit Wohnraum sei unzureichend. Das Angebot an Wohnraum sei knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich. In vielen Gebieten Afghanistans müsse die Versorgungslage mit Lebensmitteln trotz der vergleichsweise guten Ernte 2005 auch weiterhin als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Versorgung der Notstandsgebiete sei oftmals witterungsbedingt und aufgrund der Verkehrslage sehr schwierig, im Winter häufig überhaupt nicht mehr möglich. Hinzu komme die Gefahr von kriminell motivierten Überfällen und vor allem Landminen. Humanitäre Hilfe bleibe weiterhin von Bedeutung. Die Arbeit der Hilfsorganisationen werde vor allem im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Von Zeit zu Zeit komme es zu Übergriffen der Taliban.

Die medizinische Versorgung sei in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend. Afghanistan gehöre zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate der Welt. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt seien, sei noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben.

Staatliche soziale Sicherungssysteme seien nicht bekannt. Die soziale Absicherung von Rückkehrern würde von Familien und Stämmen übernommen. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit zurückkehrten, würden auf größere Schwierigkeiten stoßen als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehrten. Allein zurückkehrende Afghanen mangle es an dem notwendigen sozialen oder familiären Netzwerk und den notwendigen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse. Auch könnten sie übersteigerte Erwartungen hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen. Die Rückkehrer erhielten von dem UNHCR eine begrenzte finanzielle Beihilfe und Sachmittel. Die Zahl der Rückkehrer sei zurückgegangen, zum Teil, weil einige Afghanen mittlerweile einen legalen Status in ihren Zufluchtsländern besäßen oder dort deutlich höhere Gehälter erhielten als in Afghanistan

üblich, teilweise aber auch aus Furcht vor der möglichen Verwicklung in Kampfhandlungen oder wegen der Vernichtung der Existenzgrundlagen. Freiwillig zurückkehrende Afghanen kämen in den meisten Fällen bei Familienangehörigen unter, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen weiter strapazierte. Der UNHCR habe mit verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen eine Vereinbarung über die Errichtung einer begrenzten Zahl von Unterkünften in den Provinzen und der Zentralregion um Kabul geschlossen. Ein Rückführungsabkommen gebe es bislang zwischen Deutschland und Afghanistan nicht. Die afghanische Regierung verlange als Teil einer Vereinbarung zusätzliche Reintegrationsprojekte für Rückkehrer aus Deutschland, zu deren Finanzierung sie sich selbst nicht in der Lage sieht (Lagebericht vom 29.11.2005 und 13.07.2006).

Der Gutachter Dr. Mostafa Danesch wendet sich in seiner Stellungnahme vom 25.01.2006 (an das VG Hamburg) gegen die Einschätzung, die Versorgungslage in Kabul und in anderen Landesteilen habe sich grundsätzlich verbessert und es sei nicht ersichtlich, dass ein Rückkehrer in Kabul - entweder durch Leistungen von Hilfsorganisationen oder eigener Arbeit - nicht das zum Existenzminimum Notwendige erlangen könne. Dieser Einschätzung müsse widersprochen werden. Die Lage zurückkehrender Flüchtlinge sei in der Tat so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstelle. Abgeschobene Rückkehrer aus Europa erhielten von der UN in Kabul eine einmalige Hilfe von 12 Dollar. Dann seien sie auf sich gestellt und müssten selbst nach einer Unterkunft suchen. Weitere Hilfe durch die UN oder Nicht-Regierungsorganisationen gäbe es momentan in Kabul nicht. Die Wohnsituation der Flüchtlinge sei katastrophal. Die Flüchtlinge hausten - in Kabul - in Zelten und unbeheizbaren Betonhäusern auf nacktem Betonboden, ohne Wasser, ohne Elektrizität, ohne Heiz- oder Kochmöglichkeiten, ohne Fenster und Türen. Nachts werde es auch in den Betonhäusern bis zu 10 Grad unter Null kalt. Die Latrinen bestünden nur aus Löchern, die in den Boden gegraben seien und seien eine Quelle von Infektions- und Seuchengefahr. Anlässlich einer aktuellen Reise vom 10. bis 26. Dezember 2005 habe er festgestellt, dass die Lebensverhältnisse weit katastrophaler seien als es die vorhandenen Berichte vermuten ließen. Die früher von ihm in Gutachten getroffenen Aussagen seien heute nicht mehr gültig. Er habe sich in Kabul davon überzeugen können, dass nicht nur die Deutsche, sondern alle ausländischen Botschaften, Hilfsorganisationen und alle ausländischen Truppenkontingente sich buchstäblich hinter Beton verbarrikierten und wenig Kontakt zur afghanischen Realität hätten. Zwar sei es richtig, dass in der von Flüchtlingen völlig überlaufenden, mittlerweile wohl von über 5 Millionen Menschen bewohnten Hauptstadt

Kabul die meisten der ca. 2.400 Hilfsorganisationen angesiedelt seien, wodurch bei den Flüchtlingen die Hoffnung genährt werde, sie würden dort medizinische Versorgung und Wohnraum erhalten. Dies sei jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall. Nach einer einmaligen Hilfe von 12 Dollar pro Person gebe es momentan in Kabul keine weiteren Hilfen durch die UN oder Nicht-Regierungsorganisationen. Das in verschiedenen Berichten erwähnte Ansiedlungsprogramm auf dem Lande habe zwar im Zeitraum zwischen 2002 und 2005 dazu geführt, dass etwa 140.000 Häuser hätten gebaut werden können. Hierbei handele es sich nach Auskunft eines UN-Vertreters jedoch um primitivste Zwei-Raum-Häuser ohne Kanalisation, Elektrizität oder sonstige Einrichtungen für durchschnittlich 8 bis zu 15 oder 20 Personen. Die Ansiedlung sei unter den primitiven Verhältnissen oft nicht gelungen, die Bauern in die Städte zurück geflohen. Für Rückkehrer aus Europa, die nach Kabul abgeschoben würden, sei dieses Ansiedlungsprogramm ohnehin nicht von Belang. Gleichwohl habe er sich anhand eines konkreten Flüchtlingslagers etwa 15 km außerhalb der Stadt Mazar-e-Sharif einen Ort namens Share-Nou angesehen, wo das Ministerium an Rückkehrer aus Pakistan Land verteilt habe. Es handele sich bei dem Gelände um eine unfruchtbare Salzwüste. Er habe mehr als 200 Familien gesehen, die man praktisch dort in der Wüste abgesetzt habe. Jede Familie habe einmalig ein Zelt, ein paar Töpfe und umgerechnet 100 kg Getreide erhalten sowie ein wenig Holz und Bauschutt. Damit – und mit den 12 Dollar „Begrüßungsgeld“ – hätten sie ein neues Leben aufbauen sollen. Weitere Hilfe könnten sie nicht erwarten. Frauen und Kinder sei in dem Lager nicht zu sehen gewesen; angeblich würden sie täglich die zwei bis drei Stunden nach Mazar-e-Sharif gehen, um dort zu betteln, möglicherweise auch, um sich zu prostituieren. Es gebe weder Wasserstellen, elektrischen Strom, Heizmöglichkeiten noch sonstige Infrastruktur. Die Männer seien beschäftigt gewesen, mit bloßen Händen Lehmziegel herzustellen und daraus primitive Hütten zu errichten. Ein Familienvater habe ihm erklärt, durch die Kälte und den Hunger seien bereits zwei seiner Kinder gestorben; eines sei zwei, das andere vier Jahre alt gewesen. Nach den übrigen seiner sechs Kinder befragt, habe er berichtet, sie seien ebenfalls zum Betteln in die Stadt gegangen. Alle Familienmitglieder seien krank, er rechne nicht damit, dass sie noch lange leben würden. Es gebe nicht einmal Süßwasser, er müsse zum Trinken Salzwasser aus einigen Kilometer Entfernung heranschleppen. Die gleichen Verhältnisse habe er in einem anderen Lager einige Kilometer südlich von Mazar-e-Sharif angetroffen.

In Kabul habe er ein Zeltlager für Flüchtlinge an der Tamani-Straße Richtung Kheirkhane im Norden von Kabul besucht. Dort seien auf dem Gehweg vor den Läden der Bevölkerung 70 bis 80 zerlumpte Zelte, welche aus alten Säcken und Plastikplanen zusammengestüekelt seien, aufgestellt. Sie stünden buchstäblich in der Gosse, durch die das Ab-

wasser abfließe. In diesen sogenannten Unterkünften hausten etwa 1000 Menschen auf dem nackten Boden. Die vielen Kinder seien schutzlos den Dezembertemperaturen ausgeliefert gewesen, die in der Nacht auf bis zu minus 10 Grad gefallen seien. Die Kinder seien abgemagert, unterernährt und krank gewesen. Auch sein Besuch in den sogenannten Betonhäusern – eigentlich Ruinen aus der Najibullah-Zeit, die abgetragen werden müssten - habe katastrophale Wohnverhältnisse bei den Flüchtlingen ergeben. Hier hätten menschenunwürdige Verhältnisse geherrscht, angesichts derer die Einschätzung der Gerichte, in Kabul könne ein Rückkehrer durch die ausländische Hilfe seine Existenz sichern, als Ironie erscheine. Die IOM (International Organization for Migration) kümmere sich entgegen anders lautender Berichte nicht um weitere Hilfe für die Flüchtlinge nach ihrer Ankunft, sondern übernehme nur die Transportkosten. Lediglich in Einzelfällen, in denen Flüchtlinge bereits Geld mitbrächten, um beispielsweise ein Geschäft zu öffnen, könnten sie eventuell von den Organisationen in seltenen Fällen einen Zuschuss erhalten. Nach Auskunft eines Vertreters des afghanischen Ministeriums für Rückkehrer, Herrn Zamani, sei seit 2002 in dem Lager, wo alle neu in Afghanistan eintreffenden Flüchtlinge ankämen, kein Regierungsvertreter vor Ort gewesen. Der Gutachter Danesch führt weiter aus, es sei praktisch aussichtslos für Rückkehrer, die immens gestiegenen Mietkosten auch nur etwa einer primitiven Wohnung bestreiten zu wollen. Die Wohnungsmieten seien in Kabul ins Unermessliche gestiegen. Außer in der Baubranche, in der gelegentlich Männer, wenn sie Glück hätten, tageweise etwa 2 Dollar am Tag verdienen könnten, gäbe es kaum Arbeitsmöglichkeiten. Für zwei Dollar (ca. 100 Afghani) könne man in Kabul höchstens ein Stück trockenes Brot für jedes Familienmitglied kaufen. Ein kleines Stück Brot von 150 bis 200 g koste 6 Afghani, so dass eine sechsköpfige Familie rein rechnerisch für 108 Afghani täglich drei Stückchen Brot pro Person essen könnte; dazu vielleicht etwas heißes Wasser als Teeersatz. Viele Flüchtlinge könnten nur dadurch überleben, dass die Frauen betteln gingen; die Kinder würden ebenfalls betteln oder verwahrlost herumlungern. Inzwischen sei die Versorgungslage der Flüchtlinge in der Hauptstadt so katastrophal, dass täglich Menschen verhungerten, besonders Kinder. Ein abgeschobener Asylbewerber wäre seiner Auffassung nach unmittelbar bei Rückkehr in seiner Existenz gefährdet.

Für allein stehende Frauen sei das Rückkehrisiko noch einmal gesteigert. Tausende von Frauen würden in Kabul betteln; tausende Frauen würden sich prostituieren, und das sogar in einem islamischen Land, in dem darauf die Steinigung oder andere schwere Strafen stünden. Man könne sich vorstellen, dass sie aus unvorstellbarer Not so handelten. Für Mädchen und junge Frauen, die aus Europa und anderen westlichen Ländern abgeschoben werden, bestehe die große Gefahr, dass sie von reichen Kommendanten oder

anderen Männern aus der Oberschicht, von denen es noch genug gäbe, gekauft und vergewaltigt würden.

Insgesamt vertritt der Gutachter Dr. Danesch die Auffassung, dass nicht nur Risikogruppen, sondern auch junge, allein stehende Männer durch die derzeit in Kabul herrschenden Verhältnisse bei einer durch Abschiebung erzwungenen Rückkehr unmittelbar in ihrer Existenz gefährdet wären. An dieser Auffassung hat er auch in seiner Auskunft an das VGH Kassel vom 04.12.2006 festgehalten und darauf hingewiesen, dass insbesondere das Rana-Programm, welches Hilfestellung für Rückkehrer bieten soll, entgegen anderslautender Aussagen, Hilfen sowohl von der eigenen Zielsetzung her als auch rein faktisch nur für freiwillig rückkehrende Afghanen zur Verfügung stellt (Danesch, Auskunft an den Hess. VGH vom 04.12.2006). Weder medizinische Betreuung noch Wohnmöglichkeiten in einem Übergangwohnheim stünden abgeschobenen Afghanen zur Verfügung. Die Sicherheitslage habe sich nicht verbessert, sondern verschlechtert, weder die ISAF noch afghanische Regierung könnten die zunehmenden Gewalttaten und Anschläge verhindern. So hätten sich die Selbstmordattentate, die an sich der afghanischen Kultur fremd gewesen seien, im Jahre 2006 gegenüber dem Vorjahr vervielfacht (von 11 auf über 90).

Die UNHCR-Vertretung in Deutschland führt in einer Erläuterung der UNHCR-Position zu Afghanistan (August 2005) vom 31.08.2005 aus, es sei der afghanischen Zentralregierung bislang nicht gelungen, landesweit ihr Machtmonopol zu etablieren. Insbesondere in den ländlichen Gebieten habe die Zentralregierung vielfach geringen Einfluss auf die Verwaltung durch örtliche Warlords oder Clanchefs. So seien die staatlichen Behörden derzeit häufig noch nicht in der Lage, effektiven Schutz zu bieten und die Inanspruchnahme grundlegender Menschenrechte zu garantieren. Nach Auffassung des UNHCR bestehe neben bestimmten Personen, die aufgrund bestimmter Merkmale von lokal oder landesweit geltenden sozialen Verhaltensstandards abweichen oder die sich durch ihre politische Meinung in Opposition zu örtlichen Machthabern befänden und deshalb nach wie vor einem besonderen Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien, auch für solche Personen ein Bedürfnis nach internationalem Schutz, die wegen fehlender Einbindung in familiäre oder Stammesstrukturen nicht in der Lage seien, grundlegende Rechte effektiv in Anspruch zu nehmen oder die aufgrund ihrer persönlichen Konstitution besondere Bedürfnisse hätten, die unter den gegenwärtigen Umständen in Afghanistan nicht hinreichend befriedigt werden könnten. Hierzu zählten insbesondere

- alte und kranke Menschen,

- Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen,
- allein stehende Frauen mit oder ohne minderjährige Kinder sowie
- Minderjährige.

In der Informationsschrift „Rückkehr nach Afghanistan – Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/Juli 2005“ teilen die Herausgeber, der Informationsverbund Asyl e.V. und die Stiftung Pro Asyl mit, UNHCR und IOM hätten bisher freiwillig Zurückkehrende unterstützen können, weil es sich um eine recht kleine Anzahl gehandelt habe. Abgeschobene Personen würden weder unter das Mandat von UNHCR noch IOM fallen. Vereinzelt habe Abgeschobenen im Rahmen von trilateralen Abkommen Hilfe geleistet werden können. Da mit der Bundesrepublik Deutschland ein solches Abkommen jedoch nicht bestehe, würden entsprechende Hilfsmaßnahmen bei Abgeschobenen aus Deutschland nicht greifen. In Kabul gebe es kaum bezahlbaren Wohnraum. Obdachlosigkeit sei eines der größten Probleme. Das Preisniveau für Hotels und Gästehäuser gleiche dem am Rande der Ballungsräume in Deutschland. Ohne die Hilfe eines Familienverbandes lasse sich das Wohnungsproblem nicht bewältigen. Eine Unterbringung in Zeltlagern der Hilfsorganisationen komme nicht in Betracht, weil diese Art von Hilfe nur Rückkehrern aus Pakistan und Iran zuteil werde. Außerdem sei es erklärte Politik des UNHCR, keine Zeltlager mehr entstehen zu lassen. Bestehende Rückkehrerlager mit auch nach afghanischen Verhältnissen zumutbarem Wohnraum gebe es nicht. Ein reguläres regelmäßiges Einkommen könne nur bei wenigen Arbeitgebern erzielt werden. Der Staat komme als Arbeitgeber regelmäßig nicht in Betracht. Die Nichtregierungsorganisationen würden Afghanen beschäftigen, aber auch hier sei das Angebot gesättigt, so dass es praktisch keine freien Arbeitsplätze mehr gebe. Im Übrigen schließe Korruption auch hier Mittellose von der Teilhabe aus. Vielfach führe nur Bestechung zu einem Beschäftigungsverhältnis. Die Landwirtschaft falle als Arbeitsmarkt weitgehend aus. Viele Felder könnten wegen der Minen nicht bewirtschaftet werden. Arbeitssuchenden bleibe häufig nur, sich mit anderen Tätigkeiten über Wasser zu halten wie etwa als ambulanter Händler auf der Straße, wo aber unzählige Konkurrenten vorhanden seien. Hinzu komme, dass Rückkehrern aus Deutschland Ablehnung gegenübergebracht werde. Es herrsche die Einstellung vor, sie nähmen denjenigen, die das Land nicht verlassen und die schwierigen Zeiten durchgestanden hätten, die wenigen Arbeitsplätze noch weg. Medizinische Grundversorgung für Rückkehrer sei nicht gesichert. Dies gelte sowohl für die ambulante ärztliche Versorgung wie auch für die Krankenhausbehandlung. Ohne Schmiergeldzahlung laufe nichts. Das bedeute für Rückkehrer, die kein Geld mitbringen, dass sie wie alle anderen in derselben Situation von medizinischer Versorgung ausgeschlossen seien. Alleinstehende Frauen

könnten nicht einmal in Kabul eine Existenz finden. Rückkehrerinnen im heiratsfähigen Alter seien nicht davor geschützt, gegen ihren Willen verheiratet zu werden. Polizeilichen Schutz könnten sie nicht verlangen. Alleinstehende Frauen könnten im Übrigen kein Zimmer oder eine Wohnung mieten. Sie könnten nicht außerhalb einer Familie wohnen, wenn sie nicht als Prostituierte behandelt werden wollten, was die Gefahr von Übergriffen durch Männer und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen könne. Nicht einmal ein Hotelzimmer könnten sie alleine beziehen. Mit Kindern würden sich diese Probleme noch zusätzlich erschweren. Besonders schutzbedürftig seien Kinder, die ohne Erwachsene reisen würden und für die in keiner Weise gesorgt sei. Hilflos außerhalb des Familienverbandes seien speziell auch Kranke und Alte. Die nach wie vor instabile Sicherheitslage betreffe Rückkehrer genauso wie alle Afghanen. Rückkehrer seien aber durch Kriminalität noch mehr gefährdet. Sie würden leichter Opfer von Erpressungen und Entführungen. Da grundsätzlich alle aus dem westlichen Ausland Zurückkehrenden als wohlhabend gelten würden, seien sie für Kriminelle, die zu Geld kommen wollten, besonders aufmerksam beobachtete Objekte. Entführungen trafen vor allem Frauen und Kinder. Insbesondere die Entführung von Kindern, zu welchen Zwecken auch immer, habe in den letzten Jahren zugenommen. Bei Familien, die man für wohlhabend halte, dienten die Entführungen vor allem dazu, Geld zu erpressen. Die Aufklärungsquote der Polizei sei gering.

An dieser Einschätzung hält auch das Positionspapier des UNHCR vom Mai 2006 fest (vgl. die Deutsche Fassung, UNHCR Berlin v. 1.9.2006, abgedruckt in dem Bericht „Zur Lage in Afghanistan“ (2006) des Informationsverbundes Asyl e.V.)

Aus dieser Auskunftslage schließt das Gericht, dass wegen der übereinstimmend geschilderten katastrophalen Versorgungslage, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft, Lebensmittel und medizinische Versorgung, in Verbindung mit der prekären Sicherheitslage in Kabul für nicht freiwillig zurückkehrende Afghanen je nach den Umständen des Einzelfalles ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen kann. Allerdings teilt das Gericht nicht die Auffassung von Dr. Danesch, wonach ohne Ausnahme alle Rückkehrer – also auch alleinstehende (gesunde) Männer – unmittelbar in ihrer Existenz gefährdet seien und mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Gefahrenlage geraten würden, wenn sie in den Großraum Kabul abgeschoben werden. Auch vermag das Gericht nicht die Einschätzung des VG Karlsruhe (Urteil vom 09.11.2005, AZ.: A 10 K 12302/03 - DVBl. 2006, 391) zu teilen, wonach allgemein langjährig in Europa ansässige, nicht freiwillig zurückkehrende afghanische Flüchtlinge, die nicht auf den Rückhalt von

Verwandten oder Bekannten/Freunden in Afghanistan und/oder dortigen erreichbaren Grundbesitz zurückgreifen können und/oder über für ein Leben am Existenzminimum ausreichende Ersparnisse verfügen und die deshalb außerstande sind, aus eigener Kraft für ihre Existenz zu sorgen, im Hinblick auf die Versorgungslage in Afghanistan einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt seien. Dies kann in dieser Pauschalität angesichts der von Rechts wegen hohen Anforderungen an die Annahme einer extremen Gefahrenlage nicht angenommen werden. Selbst wenn abgeschobene Rückkehrer keine Unterstützung durch internationale Hilfsorganisationen bekommen sollten, erscheint es doch immerhin möglich, dass männliche Rückkehrer - etwa im Baugewerbe - eine Erwerbsmöglichkeit finden. Diese Möglichkeit räumt auch der Gutachter Dr. Danesch ein, allerdings mit dem Hinweis, dass das zu erzielende Einkommen als Bauarbeiter in Höhe von täglich etwa 100 Afghani (d. h. ca. 2 Dollar) kaum ausreichen dürfte, eine Familie zu ernähren. Jedenfalls alleinstehende Rückkehrer müssten insoweit aber lediglich für sich selbst sorgen. Das Gericht teilt - insoweit - die Einschätzung des OVG NRW (Urteil vom 05.04.2006 - 20 A 5161/04.A - zitiert nach Juris), dass die Auskunftslage nicht den Schluss trägt, alle Rückkehrer aus Deutschland gerieten in Afghanistan in eine völlig aussichtslose Lage, ohne dass es noch entscheidend darauf ankommt, ob die Aussagen des sachverständigen Zeugen Davids vor dem 12. Senat des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.03.2006 noch aktuell sind (zur Kritik an diesem Zeugen vgl. : Pro Asyl, Presseerklärung vom 11. Juli 2006; ferner Danesch, Auskunft an VGH Kassel vom 04.12.2006). Dieser hatte u. a. ausgeführt, dass Rückkehrern aus Ländern der EU von ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Kabul an Hilfestellung geboten wird, die erste gesundheitliche Absicherung und Unterbringung nebst Verpflegung gewährleistet, und an die sich auch Unterstützung beim Aufbau einer eigenen Existenzgrundlage anschließen kann. Auch wenn man aber davon ausgeht, dass die von Herrn Davids geschilderten Hilfsmaßnahmen für aus Deutschland abgeschobene Asylbewerber so nicht bzw. nicht mehr bestehen sollten, kann – insoweit wird auf die oben geschilderte Auskunftslage verwiesen – eine extreme Gefahrenlage ohne weitere Differenzierung je nach Lage des Einzelfalles nicht angenommen werden.

In einer Zusammenschau der Auskunftslage kommt das Gericht vielmehr insgesamt zu der Einschätzung, dass (auch ohne die ausdrückliche Feststellung einer Gewährleistung der Kontinuität der Finanzausstattung für rückkehrende - auch abgeschobene – Flüchtlinge) für Rückkehrer aus Deutschland in prognostischer Sicht eine dringende und ausweglose (extreme) Gefährdungssituation nicht angenommen werden kann, solange nicht besondere Zuspitzungen im Einzelfall die Gefährdung steigern.

Wohl aber ist nach Auffassung des Gerichts eine extreme Gefahrenlage für Frauen, Minderjährige, alte und kranke Menschen und sonstige unfreiwillige Rückkehrer gegeben, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles angesichts der katastrophalen Versorgungsverhältnisse im Großraum Kabul nicht in der Lage sein werden, sich das für ein Überleben unabdingbar Notwendige zu beschaffen. Dies gilt zunächst besonders für allein stehende zurückkehrende Frauen, aber gilt auch für gebrechliche und kranke und sonstige Personen, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht in der Lage sind, sich den ohnehin schwierigen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten in irgendwelcher Art zu erkämpfen. Das Gericht teilt insofern die von der UNHCR-Vertretung in Deutschland in der Mitteilung vom 31. August 2005 vertretene Auffassung. Danach zählen insbesondere alte und kranke Menschen sowie Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen, allein stehende Frauen mit oder ohne minderjährige Kinder sowie Minderjährige zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Auch für diese besteht – je nach Lage des Einzelfalles – ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sie nicht auf anderweitigen Schutz, etwa aufgrund der Hilfsbereitschaft von noch in Afghanistan lebenden Familienmitgliedern zurückgreifen können. Schließlich kann – ausnahmsweise – auch eine Konstellation eine extreme Gefahrenlage und damit ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG begründen, die ihrer Art nach schon andere (regelmäßig vorrangige) Schutzgründe – Asyl oder § 60 Abs. 1 - 3 AufenthG – tragen könnten, dort aber aus welchen Gründen außer mangelnder Glaubhaftigkeit auch immer nicht zum Erfolg geführt haben. Beispielsweise kann dies bei Angehörigen früherer Regime – etwa der Kommunisten oder der Taliban – gegeben sein (vgl. dazu OVG NRW a.a.O.; Deutsches Orientinstitut vom 23.09.2004; Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 29.11.2005 und 13.07.2006; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 03.02.2006).

Der Kläger gehört zu keiner dieser Risikogruppen, im Gegenteil hat er längere Zeit in Kabul gelebt und hat nach seiner eigenen Vermutung möglicherweise dort sogar noch Verwandte. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan besteht damit nicht.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG iVm Art. 15 c RL oder aus Art. 15 c RL unmittelbar. Nach dieser Vorschrift gilt als ernsthafter Schaden „eine individuelle Bedrohung des Lebens oder der

Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Droht einer Zivilperson solch ein ernsthafter Schaden, ist ihr nach Art. 18 RL subsidiärer Schutz zu gewähren. Es kann offenbleiben, ob mit dieser Regelung ein neuer Unterfall zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinzugetreten ist, der bis zu seiner vollständigen Umsetzung in das deutsche Recht unmittelbar anzuwenden ist (so Hess. VGH, Urteil vom 09.11.2006, 3 UE 3238/03.A, zitiert nach Juris; vgl. auch Hinweise des BMI Kap. IV, Ziff. 2.5) oder ob eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderlich ist, weil § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechend ausgelegt werden kann und deshalb ein solches „Umsetzungsdefizit“ nicht besteht (vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 20.02.2007, 1 LA 5/07). Genauso kann offen bleiben, ob im Falle des Art. 15c RL im Falle willkürlicher Gewalt bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten die Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren entfällt (so Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Stand 11/2006, Leitsätze zur Feststellung des subsidiären Schutzes nach Art. 18 RL, Rdz. 86) oder ob auch hier im Hinblick auf die Erwägung Nr. 26 der Richtlinie Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre, was der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entspräche (so Hinweise des BMI Kap. IV Ziff.2.5 und VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 11.10.2006, 5 K 315/06.NW; Schleswig-Holsteinisches OVG aaO.). Denn jedenfalls für den Großraum Kabul, in dem der Kläger vor seiner Ausreise gelebt hat und wohin er abgeschoben werden würde, kann nicht vom Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes im Sinne des Art. 15 c RL ausgegangen werden. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter (Hinweise des BMI Kap. IV, Ziffer 2.5; vgl. auch Hess. VGH aaO.). Ein Konflikt dieser Größenordnung mag für den Osten, Südosten und Süden von Afghanistan angenommen werden, wo die Anti-Terror-Koalition die radikal-islamistischen-Kräfte bekämpft (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.07.2006) und gerade in letzter Zeit der Kampf gegen die Taliban wieder erhebliche Ausmaße annimmt. Für Kabul gilt dies jedoch nicht. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass es auch dort Bomben-, Raketen- und Selbstmordanschläge gab und gibt, bei denen Sicherheitskräfte und Zivilpersonen starben, von einem bürgerkriegsähnlichen bewaffneten Konflikt kann dort aber nicht ausgegangen werden. Die Situation im Raum Kabul bezeichnet das Auswärtige Amt als weiter fragil, aber aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich

zufriedenstellend. Sie wurde vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet. Eine Situation, in der im Rahmen bürgerkriegsähnlicher Zustände jeder jederzeit mit willkürlicher Gewalt rechnen muss, ist damit jedenfalls in Kabul nicht gegeben, so dass die Voraussetzungen des Art. 15 c RL schon aus diesem Grunde nicht vorliegen.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kruse